

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung des Jugendhandballs im
VfL Bad Schwartau v. 1995 e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwartau.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes durch die Unterstützung des Jugendhandballes im VfL Bad Schwartau von 1863 e. V.. Es soll durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke geholfen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den VfL Bad Schwartau v. 1863 e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Beschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Das Mitglied ist berechtigt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß aus dem Verein Widerspruch zu erheben. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zu der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch benennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres durch Einziehungsermächtigung oder Dauerauftrag zu zahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlußfassung über den Widerspruch eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes betreffend eines Mitgliedes

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten unter Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist und durch Aushang im Schaukasten des VFL Bad Schwartau vor der Jahn-Halle.
2. Jedes Mitglied kann bis zum Beschluß über die Tagesordnung in der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Verammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung erfaßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geschlossen werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

H. G. Meyer

R. H.

J. P. Meyer

J. Dübber

A. Roggen